

Bezug von Jokertagen

Aus der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

§ 28 Jokertage

- Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).
- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Die Termine sind strikt einzuhalten.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen, wie Besuchs- oder Sporttagen, keine Jokertage bezogen werden können.

Der Bezug von Jokertagen ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus (siehe Infobroschüre Seite 11) der Klassenlehrperson mit untenstehendem Raster mitzuteilen. Für die letzte Schulwoche vor den Sommerferien muss die Meldung der Jokertage mindestens drei Schulwochen im Voraus erfolgen.

Schülerin / Schüler

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Schuleinheit	
Klassenlehrperson	
Klasse / Stufe	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag Datum	2. Jokertag Datum

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Visum Klassenlehrperson